

4. Die Auslegung der Konvention

Die EMRK ist ein multilaterales völkerrechtliches Übereinkommen. Der Unterschied zum Landesrecht zeigt sich schon in der Bestimmung des massgeblichen Textes. Bei einem Erlass eines Gesetzes in Liechtenstein ist der im Landesgesetzblatt kundgemachte Text massgebend. Anderes gilt für die Konvention. In ihrer Schlussformel erklärt sie selbst den französischen und englischen Text der Konvention als massgebend. Die im liechtensteinischen Landesgesetzblatt wiedergegebene deutsche Übersetzung hat somit keinen authentischen Charakter. Auch für die liechtensteinischen Gerichte und Verwaltungsbehörden sind die von der Konvention bezeichneten Texte und Sprachen massgebend.

Die Auslegung völkerrechtlicher Texte und Verträge weist einige Besonderheiten gegenüber der Auslegung von innerstaatlichem Gesetzesrecht auf.⁶⁰ Den präzisesten Ausdruck haben die in Lehre und Praxis bis heute entwickelten Interpretationsgrundsätze des Völkerrechts in Art. 31—33 der Wiener Vertragsrechtskonvention vom 23. Mai 1969 gefunden.⁶¹ Danach ist ein Vertrag nach Treu und Glauben, in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zweckes und Zieles auszulegen.⁶² Daneben ist die nachfolgende Praxis der Vertragsstaaten in der Anwendung des Vertrages zu berücksichtigen.⁶³ Erst in zweiter Linie werden die Materialien des Vertragsentwurfes erwähnt.⁶⁴ Sie gelten als bloss sekundäre Auslegungsmittel. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Art. 31—33 der Wiener Vertragsrechtskonvention von 1969 angerufen und ausgeführt, seine Rechtsprechung könne sich von den dort niedergelegten, als Ausdruck von Völkergewohnheitsrecht anzusehenden Grundsätzen der Vertragsauslegung inspirieren lassen.⁶⁵ Nach Wildhaber⁶⁶ kann man die heutige Praxis der Konventionsorgane und namentlich

⁶⁰ J. P. Müller, Anwendung, 401; Wildhaber, Erfahrungen, 301—307.

⁶¹ J. P. Müller, Anwendung, 401; Wildhaber, Erfahrungen, 303.

⁶² Siehe J. P. Müller/Luzius Wildhaber, Praxis des Völkerrechts, 2. Aufl., Bern 1982, 589f.

⁶³ J. P. Müller, Anwendung, 401.

⁶⁴ Siehe Anm. 62.

⁶⁵ Wildhaber, Erfahrungen, 303f. und die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur, insbes. Anm. 75.

⁶⁶ Wildhaber, Erfahrungen, 303f.